

10565/AB
Bundesministerium vom 27.06.2022 zu 10810/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.311.663

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10810/J-NR/2022

Wien, am 27. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Christian Ries, Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2022 unter der Nr. **10810/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Telefonische Datenrückverfolgung im Rahmen von Ermittlungsverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Auskünfte über Daten der Nachrichtenübermittlung i.S.d. § 134 Z 2 StPO wurden bei polizeilichen Ermittlungen in den Jahren 2020 und 2021 jeweils durchgeführt?*

Der Begriff der „polizeilichen Ermittlungen“ ist insoferne unzutreffend, als die Strafprozeßordnung (StPO) ein einheitliches, unter Leitung der Staatsanwaltschaft stehendes Ermittlungsverfahren vorsieht. § 134 Z 2 StPO definiert überdies lediglich den Begriff „Auskunft über Daten einer Nachrichtenüberwachung“, die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind jedoch in § 135 Abs. 2 iV §§ 137 f StPO geregelt, wobei Ermittlungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 StPO einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung und gerichtlichen Bewilligung bedürfen.

Es wurden im Jahr 2020 5.171 und im Jahr 2021 4.517 Anträge auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung nach § 135 Abs. 2 StPO gestellt. Davon wurden im Jahr 2020 5.112 und im

Jahr 2021 4.474 gerichtlich bewilligt. Daraus lässt sich ableiten, dass im Jahr 2020 in 98,9 % und im Jahr 2021 in 99,1 % der Fälle ein Gericht die Voraussetzungen dieser Maßnahme bejaht hat.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Auskünfte über Stamm- und Zugangsdaten i.S.d. § 76a StPO wurden in den Jahren 2020 und 2021 bei Mobilnetzbetreibern eingeholt?*

Laut einer Auswertung der Verfahrensautomation Justiz wurden im Jahr 2020 1.070 und im Jahr 2021 1.255 Anordnungen gem. § 76a StPO erlassen.

Zur Frage 3:

- *Stimmt es, dass die Kosten für telefonische Datenrückverfolgungen sehr hoch sind und deshalb sehr sparsam damit umgegangen wird?*
 - a. *Falls ja, wie rechtfertigen Sie die Unterlassung einer telefonischen Datenrückverfolgung, welche die Ermittlung erschweren?*
 - b. *Sind solche Datenermittlungen allein von der Zweckmäßigkeit im Ermittlungsverfahren abhängig oder spielen hier auch finanzielle Überlegungen eine Rolle, ob solche Datenrückverfolgungen durchgeführt werden oder nicht?*

Wie sich aus der Beantwortung der Frage 1 zeigt, blieben die Anträge im Vergleich zu den vergangenen Jahren konstant; auch die relativ hohe Zahl gerichtlicher Bewilligungen im Bereich des § 135 Abs. 2 StPO deutet darauf hin, dass die gesetzlichen Voraussetzungen – auch im Hinblick auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme – von den Staatsanwaltschaften zutreffend beurteilt werden. Die Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen der StPO; finanzielle Überlegungen sind bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Ermittlungsmaßnahme kein gesetzlicher Maßstab und werden von den Gerichten auch nicht als Grund für die Abweisung der Bewilligung herangezogen.

Zur Frage 4:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für telefonische Datenrückverfolgungen in den Jahren 2020 und 2021 jeweils?*

Die Kosten für Telefonüberwachungen (Fipo 1-6330.906 „Ersätze für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs“) können für das Jahr 2020 mit 11.859.811,32 Euro und für das Jahr 2021 mit 12.448.483,70 Euro beziffert werden.

Für Auskünfte über Stamm- und Zugangsdaten gem. § 76a StPO (Fipo 1-7271.985 „Auskünfte über Stamm- und Zugangsdaten“) fielen Auszahlungen im Jahr 2020 in Höhe von 99.488,90 Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 144.149,31 Euro an.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wie hoch sind die Kosten für eine telefonische Datenrückverfolgung im Durchschnitt?*
 - a. *Gibt es hier, je nach Telefondienstanbieter, unterschiedliche Tarife für Datenrückverfolgungen?*
 - b. *Falls ja, bitte um Aufgliederung der unterschiedlichen Tarife pro Anbieter.*
- *6. Gibt es Verträge mit den unterschiedlichen Telefondienstanbietern, in welchen eine gewisse Anzahl an kostenfreien telefonischen Datenrückverfolgungen, vereinbart wurden?*
 - a. *Falls ja, bitte Angabe der Anzahl pro Dienstleister?*
 - b. *Wann und auf welche Dauer wurden diese Verträge geschlossen?*

Es gibt im Zusammenhang mit den dargestellten Kosten keine unterschiedlichen Verträge bzw. Tarife mit einzelnen Telefondienstanbietern; vielmehr sind die den Anbietern gebührenden Kostenersätze in der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Ersatz der Kosten der Anbieter für die Mitwirkung an der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, der Auskunft über Vorratsdaten und der Überwachung von Nachrichten (Überwachungskostenverordnung; BGBl. II Nr. 322/2004 idgF) festgelegt.

Zur Frage 7:

- *Planen Sie künftig, zur Vereinfachung von Ermittlungen, mehr telefonische Datenrückverfolgungen möglich zu machen?*
 - a. *Falls ja, wie?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*

Die Entscheidung, ob eine telefonische Datenrückverfolgung für ein bestimmtes Ermittlungsverfahren aufgrund einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung gemäß § 135 Abs. 2 StPO möglich gemacht werden soll, obliegt grundsätzlich der fallführenden Staatsanwaltschaft und in der Folge dem jeweils darüber entscheidenden Gericht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

